

Anpassung der Schwellenwertverordnung steht bevor, höhere Direktvergabegrenzen als bisher

03 June 2025

Geplante Anpassung der Schwellenwertverordnung (SchwellenwertVO 2025): Erleichterungen für öffentliche Auftragsvergabe zugunsten von KMU

Die im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehene Anpassung der Schwellenwerte steht unmittelbar bevor. Die Bundesministerin für Justiz hat für diesen Zweck die neue Schwellenwertverordnung 2025 (SchwellenwertVO 2025) bereits unterfertigt. Es fehlt lediglich die abschließende Zustimmung der Bundesländer, wobei hier kein nennenswerter Widerstand zu erwarten ist. Ein Inkrafttreten der neuen Verordnung in Kürze gilt daher als sehr wahrscheinlich.

Mit der SchwellenwertVO 2025 sollen öffentliche Aufträge noch stärker als bisher zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) beitragen. Mit der Ausnahme der weitestgehend formfreien Direktvergabe sehen sich viele KMUs oftmals vor unüberwindbar erscheinenden Hindernissen bei der Teilnahme an Vergabeverfahren. Diese Hindernisse sollen durch die geplanten Änderungen weiter abgebaut werden, um so schnellere und unbürokratischere Vergabeverfahren zur Stärkung des Klein- und Mittelstands zu ermöglichen.

Kernpunkte der Anpassung:

- **Anhebung der Direktvergabegrenze**
Die Grenze für Direktvergaben wird im klassischen Bereich sowie im Sektorenbereich für sämtliche Auftragsarten von derzeit EUR 100.000 auf **EUR 143.000** angehoben.
- **Anhebung Schwellenwert für Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung**
Auch die Schwelle für Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung wird für Liefer- und Dienstleistungen von EUR 130.000 auf **EUR 143.000** erhöht. Damit besteht für diese Auftragsarten künftig bis zum gleichen Schwellenwert die Wahl zwischen Direktvergaben mit und ohne vorherige Bekanntmachung.
- **Unveränderte Schwellenwerte bei Bauaufträgen**
Für **Baufträge** bleibt der Schwellenwert für Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung weiterhin bei **EUR 500.000**. Ebenso wird für nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung der aktuelle Schwellenwert von **EUR 1.000.000** beibehalten.

Ausblick:

Aktuell läuft das Zustimmungsverfahren der Bundesländer gemäß § 14b Abs 5 B-VG. Sollte kein Bundesland gegen die Verordnung Widerspruch erheben (was zu erwarten ist), kann die neue Verordnung spätestens nach acht Wochen ab Einlangen der Verordnung bei den Bundesländern im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Noch ausständig ist hingegen die ebenfalls im Regierungsprogramm angekündigte Überführung der höheren

Wolf Theiss

Schwellenwerte ins Dauerrecht (=Bundesvergabegesetz 2018), damit die seit der Finanzkrise 2008 gängige Praxis der jährlichen Verlängerung der Schwellenwertverordnungen nicht länger erforderlich ist.

Wir werden Sie selbstverständlich informiert halten, sobald die aktuelle Schwellenwertverordnung kundgemacht wurde.

Wolf Theiss Vergaberecht

Wolf Theiss ist eine der führenden europäischen Anwaltssozietäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit Schwerpunkt internationales Wirtschaftsrecht. Das 14-köpfige Vergaberechtsteam von Wolf Theiss am Standort Wien berät regelmäßig sowohl Auftraggeber als auch Bieter bei komplexen Vergaberechtsthemen. Wolf Theiss verbindet juristische und wirtschaftliche Kompetenz und entwickelt innovative Lösungen, die juristisches, finanzielles und wirtschaftliches Know-how integrieren.

Für weitere Information wenden Sie sich bitte an:



RA Mag. Manfred Essletzbichler
Partner

E manfred.essletzbichler@wolftheiss.com

T +43 1 51510 5350



RA Dominik König LL.M.
Senior Associate

E dominik.koenig@wolftheiss.com

T +43 1 51510 5361

